



Name, Vorname _____

PLZ Ort _____

Straße _____

(Anschrift der Einstellungsdienststelle)

Aktenzeichen: _____

Geb.-Datum _____

Tagsüber telefonisch zu erreichen unter Telefonnummer:

(_____) _____

LBV-Personalnummer:

Q	6	0								
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Staterklärung zur Prüfung der Sozialversicherung für studentische Hilfskräfte

Zutreffendes bitte ankreuzen. Zur Zahlungsaufnahme ist es erforderlich, dass alle Punkte vollständig ausgefüllt werden!

1 A. Rentenversicherungsnummer / Sozialversicherungsnummer

Meine Rentenversicherungsnummer lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eine Rentenversicherungsnummer ist mir noch nicht zugeteilt worden.

Ich habe eine Rentenversicherung im Ausland:
 Versicherungsnummer: _____ Land: _____

2 B. Krankenversicherung

Ich bin bei folgender Krankenkasse versichert: _____
Die Mitgliedsbescheinigung bzw. eine Kopie der Versichertenkarte ist beigelegt.

Ich bin seit _____ bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen **familienversichert**

Vorher war ich zuletzt bei folgender Krankenkasse versichert: _____

3 C. Studium

Ich bin Studentin bzw. Student.

nein ja, seit _____ bis voraussichtlich _____

Ich befinde mich im _____ Semester. **(Bitte aktuelle Studienbescheinigung und zukünftig unaufgefordert weitere für die Dauer dieser Beschäftigung vorlegen. Aus der Studienbescheinigung müssen das Studienfach, das Semester und der angestrebte Abschluss ersichtlich sein.)**

Folgende Fächer werden belegt: _____

Ich strebe folgende Abschlüsse an: _____

Haben Sie bereits eine Hochschulprüfung abgelegt?
 nein ja, am _____ im Fach: _____ Abschlussart _____

Ich bin vom Studium beurlaubt?
 nein ja, seit _____

4 D. Praktikum

Ich bin Praktikantin bzw. Praktikant.

nein ja, seit dem _____ bis voraussichtlich _____

Handelt es sich um eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit?
 nein ja **(bitte Studienbescheinigung und Auszug aus der Studien-/Prüfungsordnung beifügen)**

Ich erhalte eine Praktikantenvergütung
 nein ja, seit dem _____ in Höhe von _____ Euro monatlich

Wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden, an _____ Tagen wöchentlich

E. Weitere Beschäftigungen

5 Ich bin seit dem 1. Januar diesen Jahres oder später anderen Beschäftigungen nachgegangen.

nein ja

- in einem Beschäftigungsverhältnis
 in einem Beamtenverhältnis
 in einer geringfügigen Beschäftigung
 in einer selbständigen Tätigkeit/Honorartätigkeit

Bitte geben Sie hierzu Ihre Beschäftigungszeiten in nachstehender Tabelle oder, falls erforderlich, mit Erläuterungen auf einem gesonderten Blatt an.

Vom	bis	Wöchentl. Arbeitszeiten Tage	Stunden	
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR

6 Ich übe gleichzeitig eine weitere nichtselbständige Beschäftigung aus.

nein ja,

- in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.
 in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.
 Sind Sie in diesem Beamtenverhältnis beurlaubt?
 nein ja, seit _____

Die Tätigkeit wird ausgeübt seit _____, ggf. befristet bis _____

Name des anderen Arbeitgebers _____

Anschrift des anderen Arbeitgebers _____

dortiges Aktenzeichen bzw. Personalnummer _____

wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden, _____ Tage

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage

monatliches Bruttoarbeitsentgelt _____ Euro

7 Ich übe gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung aus (Erläuterung siehe nächste Seite).

nein ja, seit _____, ggf. befristet bis _____

- Es handelt sich um eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung.
 Es handelt sich um eine **kurzfristige** Beschäftigung.

Name und Anschrift des Arbeitgebers _____

Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden) _____ Anzahl der Arbeitstage je Woche _____

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage

monatliches Bruttoarbeitsentgelt _____

Werden Einmalzahlungen gewährt?

nein ja, in Höhe von insgesamt _____ € jährlich.

8 Ich übe gleichzeitig eine selbständige Erwerbstätigkeit oder Honorartätigkeit im In- oder Ausland aus.

nein ja, seit _____

Ist ein Gewerbe angemeldet? nein ja

Beschäftigen Sie mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig? nein ja

Der wöchentliche Zeitaufwand der selbständigen Erwerbstätigkeit (einschließlich Vor- und Nacharbeiten)

beträgt _____ Stunden.*) Monatliches Arbeitseinkommen _____ Euro.

*) davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage.

F. Weitere Einkommen

9 Ich beziehe eine Rente oder habe eine Rente beantragt.

nein ja, Rentenart: _____

10 Ich erhalte Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

nein ja, seit _____

Erläuterungen zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 450,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in jedem Fall pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-EUR-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers(derzeit 15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,9 Prozent.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – hier LBV NRW als Gehalt zahlende Stelle – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber (LBV NRW als Zahlstelle), frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijobzentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs zur Meldung bei der Minijobzentrale folgt.

Hinweis der Rentenversicherungsträger:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die o. g. Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

G. Erklärung

11 Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, beantrage ich Rentenversicherungsfreiheit. Ich habe die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

- nein ja.... Die Rentenversicherungsfreiheit soll am 1. des Monats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber beginnen.
 Die Rentenversicherungsfreiheit soll mit Beginn der Beschäftigung beginnen.
 Die Rentenversicherungsfreiheit soll am _____ beginnen.

Erläuterungen zum Einkommen innerhalb der Gleitzone

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro im Monat liegt. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Beschäftigungen sind dabei zusammen zu rechnen. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Ergebnis hat der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen; der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Auf Grund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt, sodass der Arbeitnehmer nur reduzierte Rentenanwartschaften erwirbt. Um diese Verminderung zu vermeiden besteht für den Bereich der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.

Der Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere Beschäftigungen unter Anwendung der Regelungen zur Gleitzone ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

H. Erklärung

12 **Ich möchte den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung zahlen und verzichte für den Bereich der Rentenversicherung auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.**

nein ja..... Mein Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den Bereich der Rentenversicherung soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber wirksam werden.

Mein Verzicht soll mit Beginn der Beschäftigung wirksam werden.

Mein Verzicht soll am _____ wirksam werden.

(Diese Erklärung wird nur wirksam, wenn das LBV festgestellt hat, dass Ihr Einkommen tatsächlich innerhalb der Gleitzone liegt.)

Hinweise für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Ab dem 01.04.2003 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine einheitliche Pauschsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen, für das er Arbeitgeber-Pauschbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2% des Arbeitsentgelts zu erheben. Da die Erhebung der Pauschsteuer nicht zwingend vorgeschrieben ist, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf. Die Abführung der Pauschsteuer unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegt und das Arbeitsentgelt somit nach den individuellen Steuermerkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern ist. Bei Durchführung der Besteuerung nach den Steuerklassen I bis IV führt ein Arbeitsentgelt von 450 EUR noch zu keinem Lohnsteuerabzug.

Die an Ihren Antrag gebundene Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach den oben genannten Grundsätzen, mit der Folge, dass der Arbeitgeber mit dieser Steuer belastet würde, kommt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Haushalts nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer der Übernahme der Pauschsteuer im Innenverhältnis zugestimmt hat und diese dann auch tatsächlich übernimmt.

13 **Ich beantrage, das Einkommen aus meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung ab _____ nicht individuell über meine Lohnsteuerkarte oder meine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu versteuern, sondern eine einheitliche, von mir zu tragende Pauschsteuer nach § 40a EStG zu erheben:** ja nein

Rechtsgrundlagen:
§ 40 a Abs. 2 EStG; § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 a SGB IV; § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI; § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI

I. Anlagen

Folgende Unterlagen füge ich bei:

Studienbescheinigung/en

Kopie der Versicherungskarte

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Für den Fall einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern erkläre ich mein widerrufliches Einverständnis, dass die zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Arbeitgebern gegenseitig übermittelt werden. (Absatz ggf. streichen.)

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Hinweis:
Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 29 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - DSGVO - verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihre Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).